

## Kommissionsvertrag über Verkauf von Kunstgegenständen

Zwischen

Art Foundation OG

Firmensitz: .....

Firmenbuchnummer: .....

Tel.: .....

E-Mail: .....

(nachfolgend Kommittent genannt)

und

Name: .....

Adresse, PLZ, Ort: .....

Tel.: .....

E-Mail: .....

(nachfolgend Kommissionär genannt)

wird folgender Kommissionsvertrag geschlossen.

### §1 Vertragsgegenstand

1.1. Der Kommissionär übernimmt es, die in der Anlage 1 näher bezeichneten Waren für den Kommittenten zu verkaufen.

1.2. Die Übernahme weiterer Kommissionswaren als Kommissionsgut kann vereinbart werden.

1.3. Der Kommissionär erhält die Kommissionsware nicht übereignet. Die einzelnen Kommissionsgüter, die der Kommissionär vom Kommittenten erhält, verbleiben bis zu ihrer Übereignung an den Käufer im Eigentum des Kommittenten.

1.4. Der Kommittent versichert, dass er uneingeschränkter Eigentümer der aufgeführten Kommissionsgüter ist.

1.5. Eine Vereinbarung über eine mögliche Vermietung der Kunstgegenstände wird in einem gesonderten Vertrag behandelt.

## **§2 Übergabe und Verwahrung**

- 2.1. Die Übergabe, der im Anhang dieses Vertrags ausgeführten Kommissionsgüter an den Kommissionär erfolgt am ..... durch den Kommittenten an folgender Adresse: ..... . Der Gefahrenübergang erfolgt im Moment der Übergabe.
- 2.2. Die Kommissionsware ist getrennt von Waren anderer Kommittenten zu verwahren.
- 2.3. Der Kommissionär verpflichtet sich die Kommissionsgüter, die sich in seinem Besitz befinden, ausreichend gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu versichern.
- 2.4. Der Kommissionär wird den Kommittenten im Fall eines Zugriffs Dritter auf die Kommissionsware unverzüglich unterrichten und diesen bei allen entsprechenden Maßnahmen zur Freigabe unterstützen.

## **§3 Pflichten des Kommissionärs**

- 3.1. Der Kommissionär wird die betreffenden Kommissionsgüter im eigenen Namen, auf Rechnung des Kommittenten und ausschließlich gegen Vorkasse an die jeweiligen Käufer verkaufen und übereignen.
- 3.2. Der Kommissionär wird nach den Weisungen des Kommittenten handeln. Dieser bestimmt, zu welchen Preisen die einzelnen Kommissionswaren verkauft werden sollen. Die vereinbarten Preise, sind Festpreise. Nachlässe, wie Rabatte, Diskont usw. sind nur unter folgenden Bedingungen möglich: .....
- 3.3. Der Kommissionär tritt dem Kommittenten alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm aus dem Ausführungsgeschäften zustehen. Der Kommissionär bleibt zur Einziehung der Forderungen im Rahmen eines üblichen Geschäfts ermächtigt.
- 3.4. Der Kommissionär ist berechtigt dem Käufer eine angemessene Stundung zu gewähren. In diesem Fall hat der Kommissionär die bestehenden Forderungen gegen den Käufer unverzüglich an den Kommittenten abzutreten.
- 3.5. Falls der Kommissionär die Ware unter Mindestpreis verkauft und der Kommittent dieses Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen abweisen will, muss er dies auf die Anzeige des Kommissionärs über die Ausführung des Geschäfts unverzüglich schriftlich erklären. Andernfalls gilt die Abweichung von der Preisbestimmung als genehmigt.
- 3.6. Beim Verkauf wird der Kommissionär den Käufern keine günstigeren Gewährleistungsrechte einräumen als vom Kommittenten vorgesehen.

#### **§4 Vertragsdauer und Kündigungsbestimmungen**

- 4.1. Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- 4.2. Kündigung dieses Vertrags wird nur in schriftlicher Form akzeptiert.
- 4.3. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet die Verwahrungs- und Versicherungspflicht des Kommissionärs.
- 4.4. Wenn einer der beiden Parteien den Vertrag kündigt, sind die Werke innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist vom Kommissionär an den Kommittenten zurückzugeben und auf dem Frachtweg zurückgesandt, auf dem sie geliefert wurden. Im Falle, dass Transportkosten anfallen, sind diese von der Vertragspartei zu begleichen, die den Vertrag gekündigt hat. Falls der Kommittent, der zur Abholung der Werke verpflichtet ist, in Rücknahmeverzug gerät, kann der Kommissionär die Werke öffentlich versteigern lassen, um seine Kosten zu decken. In diesem Fall ist der Überschuss an den Kommittenten auszuzahlen.
- 4.5. An den in Kommission gegebenen Werken hat der Kommissionär ein Pfandrecht.

#### **§5 Kommission und ersatzfähige Aufwendungen**

- 5.1. Der Kommissionär hat für jedes zustande gekommene Geschäft ein Anspruch auf eine Provision in Höhe von ..... %. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Kommissionsgüter in Ramen einer Ausstellung verkauft werden. In diesen Fällen wird eine Provision von ..... % verrechnet. Die Provision wird auf Grundlage des dem Käufer in Rechnung gestellten (Brutto-) Verkaufspreis berechnet. Abgezogen werden gewährte Rabatte und Nachlässe. Die Kosten für eine Abholung der Kommissionsgüter, die Kosten für die Verwahrung dieser beim Kommissionär und die mit einer Ausstellung verbundenen Kosten sind in der Provision bereits inbegriffen.
- 5.2. Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer.
- 5.3. Ein Provisionsanspruch entsteht nicht, wenn das Geschäft nicht zustande kommt. Es sei denn, dass der Kommittent dies selbst zu verschulden hat. Genauso entsteht kein Provisionsanspruch, wenn der Käufer von ihm gesetzlich zustehenden Rücktritt- und Widerrufsrecht Gebrauch macht.
- 5.4. Ersatzfähige Aufwendungen des Kommissionärs sind Folgende:  
-----
- 5.5. Der Kommissionär wird die Ausführungsgeschäfte gegenüber dem Kommittenten abrechnen und auf dem Kaufpreis unter Abzug der Kommission und den Ersatzfähigen Aufwendungen innerhalb von 20 Tagen nach dem Begleichen der Rechnung durch den Käufer weiterleiten.

## **§6 Haftung**

- 6.1. Der Kommissionär haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.2. Für Sach- und Rechtsmängel gelten in entsprechender Anwendung die allgemeinen Vorschriften.
- 6.3 Der Kommissionär verpflichtet sich bei Abweichungen von den Angaben des Kommittenten, welche den Wert nicht unerheblich mindern, und welche innerhalb eines Jahres nach Übergabe in begründeter Weisedurch den Käufer vorgetragen werden, seine Rechte gegenüber dem Kommittenten gerichtlich geltend zu machen.

## **§7 Selbsteintritt**

- 7.1. Der Kommissionär darf die Kommissionsware selbst erwerben.

## **§8 Sonstige Bestimmungen**

- 8.1. Der vorliegende Vertrag mit zugehörigen Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.
- 8.2. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Formlos getroffene Änderungen und Ergänzungen müssen zur Beweiserleichterung nachträglich schriftlich niedergelegt werden.
- 8.3 Dieser Vertrag wurde in ..... Exemplaren angefertigt.

## **§ 9 Erfüllungsort /Gerichtsstand**

- 9.1 Die Parteien vereinbaren \_\_\_\_\_ als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

.....

Unterschrift Kommissionär

.....

Unterschrift Kommittent

